



Protokoll 172. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 1. Dezember 2021, 17.00 Uhr bis 20.15 Uhr, in der Halle 9
der Messe Zürich

Vorsitz: Präsident Mischa Schiwow (AL)

Beschlussprotokoll: Sekretärin Heidi Egger (SP)

Anwesend: 114 Mitglieder

Abwesend: Peter Anderegg (EVP), Yasmine Bourgeois (FDP), Hans Dellenbach (FDP), Patrick Hadi Huber (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Ursula Näf (SP), Severin Pflüger (FDP), Mark Richli (SP), Dr. Frank Rühli (FDP), Michael Schmid (FDP), 1 Sitz vakant

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

1. Mitteilungen
2. [2021/446](#) * Weisung vom 17.11.2021: VTE
Grün Stadt Zürich und Liegenschaften Stadt Zürich, Übertragung der Liegenschaft Salzweg 50–54 in Zürich-Altstetten vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen, Objektkredit
3. [2021/448](#) * Weisung vom 17.11.2021: VS
Sozialdepartement, Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung), Teilrevision
4. [2020/415](#) * Postulat von Dubravko Sinovcic (SVP) und Emanuel Eugster VSI
E (SVP), vertreten durch Roger Bartholdi (SVP), vom 23.09.2020: Verzicht auf die Hundeverbotzonen am Seebecken
5. [2021/442](#) * Postulat von Ronny Siev (GLP) und Sven Sobernheim (GLP) VHB
E vom 10.11.2021: Nutzung des bisherigen Büroraums der Kreisschulbehörde Waidberg als Wohnraum
6. [2021/404](#) * Postulat der SP- und Grüne-Fraktion sowie der Parlaments- VGU
E/A gruppe EVP vom 06.10.2021: Grösserer unternehmerischer Handlungsspielraum für das Stadtspital unter angemessener demokratischer Mitbestimmung und Steuerung durch den Gemeinderat, Bericht mit einer Gegenüberstellung von Varianten und den jeweiligen Vor- und Nachteilen

- | | | | |
|-----|---------------------------------|---|-------------------|
| 7. | <u>2018/459</u> | Weisung vom 10.11.2021:
Dringliche Motion der SP-, Grüne- und GLP-Fraktion betreffend ganzheitliche Betrachtung des Strassenzugs zwischen Heimplatz und Klusplatz und Überprüfung der Haltestellenanordnung, Antrag auf Fristerstreckung | VTE |
| 8. | <u>2021/292</u> | Weisung vom 24.06.2021:
Finanzverwaltung, Finanzhaushaltverordnung, Totalrevision | FV |
| 9. | <u>2021/293</u> | Weisung vom 24.06.2021:
Finanzverwaltung, Globalbudgetverordnung, Totalrevision | FV |
| 10. | <u>2021/159</u> | Weisung vom 14.04.2021:
Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Zonenplanänderung «Koch-Areal», Zürich Altstetten/Albisrieden, Kreis 9 | VHB |
| 11. | <u>2021/160</u> | Weisung vom 14.04.2021:
Amt für Städtebau, Privater Gestaltungsplan «Koch-Areal», Zürich Altstetten/Albisrieden, Kreis 9 | VHB |
| 12. | <u>2021/162</u> | Weisung vom 14.04.2021:
Grün Stadt Zürich, Quartiere Albisrieden/Altstetten, Koch-Areal, Neubau Quartierpark mit Instandsetzung Kohlenlagerhalle, Übertragung von Grundstücken vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen, Objektkredit | VTE
VHB
VIB |
| 13. | <u>2021/165</u> | Weisung vom 14.04.2021:
Liegenschaften Stadt Zürich, Koch-Areal, Quartier Albisrieden/Altstetten, Gewährung von drei Baurechten für Wohn- und Gewerbebauten, Vermögensübertragung, Zusatzkredit | FV |
| 15. | <u>2020/315</u> | Interpellation von Martina Zürcher (FDP) und Andreas Egli (FDP) vom 08.07.2020:
Fakten zur Mobilität in der Stadt, Auswirkungen von Temporeduktionen, lärmarmen Belägen und Fahrzeugtyp auf den wahrgenommenen Lärm und Vergleich des Spitzenlärms einer Tramlinie mit einer mittelmässig befahrenen Strasse sowie Ergebnisse und Interpretation der Studie zu einer Wirkungsanalyse zu Tempo 30 und Faktoren für die Wahl eines Verkehrsmittels | VTE |
| 16. | <u>2020/323</u> | E/A Postulat von Simone Brander (SP), Sven Sobernheim (GLP) und 12 Mitunterzeichnenden vom 08.07.2020:
Befreiung der bestehenden Fussgänger- und Begegnungszonen vom motorisierten Individualverkehr | VTE |

* Keine materielle Behandlung

Mitteilungen

Die Mitteilungen des Ratspräsidenten werden zur Kenntnis genommen.

4666. 2021/467

Interpellation von Dr. Frank Rühli (FDP) und Severin Pflüger (FDP) vom 24.11.2021:

Sammlung von Emil Georg Bührle im Kunsthaus Zürich, Haltung zur aktuellen Präsentation der Sammlung Bührle, Rolle der Politik und Möglichkeiten der Stadt bei der weiteren Aufarbeitung der Sammlungsprovenienz sowie langfristige Gewährleistung der Präsentation der Sammlung in Zürich

Andreas Egli (FDP) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese.

Der Rat wird über den Antrag am 15. Dezember 2021 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

Geschäfte

4667. 2021/446

Weisung vom 17.11.2021:

Grün Stadt Zürich und Liegenschaften Stadt Zürich, Übertragung der Liegenschaft Salzweg 50–54 in Zürich-Altstetten vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen, Objektkredit

Zuweisung an die SK TED/DIB gemäss Beschluss des Büros vom 29. November 2021

4668. 2021/448

Weisung vom 17.11.2021:

Sozialdepartement, Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung), Teilrevision

Zuweisung an die SK SD gemäss Beschluss des Büros vom 29. November 2021

4669. 2020/415

Postulat von Dubravko Sinovcic (SVP) und Emanuel Eugster (SVP), vertreten durch Roger Bartholdi (SVP), vom 23.09.2020:

Verzicht auf die Hundeverbotzonen am Seebecken

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Dr. Davy Graf (SP) zieht den namens der SP-Fraktion am 28. Oktober 2020 gestellten Ablehnungsantrag zurück.

Dr. Michael Graff (AL) stellt namens der AL-Fraktion einen Textänderungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

4670. 2021/442

**Postulat von Ronny Siev (GLP) und Sven Sobernheim (GLP) vom 10.11.2021:
Nutzung des bisherigen Büroraums der Kreisschulbehörde Waidberg als
Wohnraum**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Hochbaudepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Walter Angst (AL) stellt namens der AL-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

4671. 2021/404

**Postulat der SP- und Grüne-Fraktion sowie der Parlamentsgruppe EVP vom
06.10.2021:
Grösserer unternehmerischer Handlungsspielraum für das Stadtspital unter ange-
messener demokratischer Mitbestimmung und Steuerung durch den Gemeinderat,
Bericht mit einer Gegenüberstellung von Varianten und den jeweiligen Vor- und
Nachteilen**

Beschlussfassung über den Antrag auf Dringlichkeit von Marion Schmid (SP) vom
24. November 2021 (vergleiche Beschluss-Nr. 4621/2021)

Die Dringlicherklärung wird von 70 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum von
63 Stimmen gemäss Art. 88 Abs. 2 GeschO GR erreicht ist.

Mitteilung an den Stadtrat

4672. 2018/459

**Weisung vom 10.11.2021:
Dringliche Motion der SP-, Grüne- und GLP-Fraktion betreffend ganzheitliche
Betrachtung des Strassenzugs zwischen Heimplatz und Klusplatz und Über-
prüfung der Haltestellenanordnung, Antrag auf Fristerstreckung**

Der Stadtrat beantragt sofortige materielle Behandlung und eine Fristerstreckung zur
Vorlage einer Weisung zur Motion GR Nr. 2018/459.

Der Rat stimmt der sofortigen materiellen Behandlung stillschweigend zu.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements
Stellung.

Stephan Iten (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag zum Antrag des Stadtrats.

Der Rat stimmt dem Antrag des Stadtrats mit 96 gegen 16 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Die Frist zur Erfüllung der am 27. Februar 2019 überwiesenen Motion, GR Nr. 2018/459, der SP-, Grüne- und GLP-Fraktionen vom 28. November 2018 betreffend ganzheitliche Betrachtung des Strassenzugs zwischen Heimplatz und Klusplatz und Überprüfung der Haltestellenanordnung wird um weitere zwölf Monate bis zum 27. Februar 2023 verlängert.

Mitteilung an den Stadtrat

4673. 2021/292

Weisung vom 24.06.2021:

Finanzverwaltung, Finanzhaushaltverordnung, Totalrevision

Antrag des Stadtrats

Es wird eine Finanzhaushaltverordnung (FHVO) gemäss Beilage (datiert vom 24. Juni 2021) erlassen.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Renate Fischer (SP)

Änderungsantrag

Die Mehrheit der RPK beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der RPK beantragt Streichung von Art. 13 Abs. 2 lit. a.

Mehrheit: Renate Fischer (SP), Referentin; Präsident Felix Moser (Grüne), Vizepräsident Florian Utz (SP), Dr. Florian Blättler (SP), Susanne Brunner (SVP), Alan David Sangines (SP), Sven Sobernheim (GLP), Johann Widmer (SVP)

Minderheit: Walter Angst (AL), Referent; Cathrine Pauli (FDP), Severin Pflüger (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 102 gegen 9 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Finanzhaushaltverordnung ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Finanzhaushaltverordnung (FHVO)

vom ...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 24. Juni 2021²,
beschliesst:

	A. Allgemeine Bestimmungen
Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Haushaltsführung der Stadt.
Geltungsbereich	Art. 2 ¹ Diese Verordnung gilt für die gesamte Stadtverwaltung. ² Für die Anstalten gilt sie unter Vorbehalt von § 66 Abs. 3 Gemeindegesetz (GG) ³ . ³ Für Organisationseinheiten, die mit Globalbudgets gesteuert werden, gehen die Bestimmungen der Globalbudgetverordnung (GBVO) ⁴ vor.
	B. Grundsätze der Haushaltsführung
Gliederung des Haushalts	Art. 3 ¹ Die Gliederung von Budget und Jahresrechnung erfolgt nach Organisationseinheiten (institutionelle Gliederung). ² Sie entspricht dem einheitlichen Kontenrahmen gemäss Anhang 1 der Gemeindeverordnung (VGG) ⁵ .
Einheit des Haushalts	Art. 4 Alle Organisationseinheiten, deren Rechnungen dem Grundsatz der Einheit des Haushalts i. S. v. § 86 GG unterstehen, beachten die Reglemente und Ausführungsbestimmungen des Stadtrats zum: a. Finanzhaushalt ⁶ ; b. Risiko- und Versicherungsmanagement ⁷ ; c. Internen Kontrollsystem (IKS) ⁸ .
Eigenwirtschaftsbetriebe	Art. 5 Die Organisationseinheiten gemäss Anhang 1 werden als Eigenwirtschaftsbetriebe i. S. v. § 88 GG geführt.
Liegenschaftsfonds	Art. 6 ¹ Die Organisationseinheiten können für werterhaltende Erneuerungen Liegenschaftsfonds i. S. v. § 8 VGG führen. ² Der Stadtrat regelt die Einzelheiten, insbesondere: a. die Organisationseinheiten, die Liegenschaftsfonds führen; b. die Liegenschaftengruppen, für die ein Fonds geführt wird; c. die Höhe der jährlichen Einlagen sowie die maximale Höhe der Gesamteinlagen als Prozentsatz des Gebäudeversicherungswerts; d. Gegenstand und Modalitäten der internen Verzinsung.

¹ AS 101.100, entspricht Art. 54 Abs. 2 lit. e GO vom 13. Juni 2021.

² STRB Nr. 653 vom 24. Juni 2021.

³ vom 20. April 2015, LS 131.1.

⁴ vom ... [Totalrevision, GR Nr. 2021/293], AS 611.102.

⁵ vom 29. Juni 2016, LS 131.11.

⁶ Finanzhaushaltreglement vom 5. Februar 2020, AS 611.111.

⁷ Risiko- und Versicherungsreglement vom 9. September 2020, AS 172.160.

⁸ Reglement über das Interne Kontrollsystem vom 23. Juni 2021, AS 172.170.

	C. Finanz- und Aufgabenplan
Inhalt	<p>Art. 7 ¹ Der Finanz- und Aufgabenplan i. S. v. § 95 GG wird jährlich für das kommende Budgetjahr und die drei folgenden Planjahre erstellt.</p> <p>² Als Vergleich werden die Werte des laufenden Budgetjahres und des letzten Rechnungsjahres abgebildet.</p>
	D. Budget
Budgetvorlage	<p>Art. 8 ¹ Der Stadtrat überweist die Budgetvorlage i. S. v. § 101 GG bis Ende September an den Gemeinderat.</p> <p>² Er kann dem Gemeinderat Nachträge bis Mitte November unterbreiten (Novemberbrief).</p> <p>³ Für die Anstalten gelten die gleichen Fristen.</p>
a. Verfahren	
b. Differenzbegründungen	<p>Art. 9 ¹ Der Stadtrat begründet in der Budgetvorlage Abweichungen zum Budget des Vorjahres gemäss Anhang 2.</p> <p>² Für folgende Fälle gelten herabgesetzte Anforderungen:</p> <p>a. Bei internen Verrechnungen und durchlaufenden Beiträgen sowie bei Investitionen auf Rechnung Dritter wird die Begründung auf den Aufwand oder die Ausgaben beschränkt.</p> <p>b. Beim Personalaufwand werden Teuerungszulagen, die im Budget des Vorjahres nicht enthalten sind, nur einmal begründet.</p> <p>³ Nicht begründet werden Veränderungen für:</p> <p>a. interne Verrechnungen von Zinsen;</p> <p>b. Einlagen in und Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen;</p> <p>c. Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen;</p> <p>d. Erstattung von Entschädigungen und Lohnkosten durch Sozialversicherungen.</p>
Nachtragskredite	<p>Art. 10 ¹ Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat die Nachtragskredite i. S. v. § 115 GG grundsätzlich in zwei Sammelvorlagen jeweils im Mai und im September.</p> <p>² Er kann Verschiebungen zwischen Budgetpositionen der Aufwand- oder Ausgabenseite als Kreditübertragung beantragen, wenn zwischen der Erhöhung und der Reduktion der einzelnen Budgetpositionen ein sachlicher Zusammenhang besteht.</p>
a. Verfahren	
b. Dringlichkeit	<p>Art. 11 ¹ Der Stadtrat trifft den Entscheid über einen Nachtragskredit in eigener Zuständigkeit, wenn ein Aufschub für die Stadt unverhältnismässige Nachteile zur Folge hätte.</p> <p>² Der entsprechende Stadtratsbeschluss ist unverzüglich der Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderats (RPK) zuzustellen.</p> <p>³ Der Gemeinderat wird zeitnah mit der nächsten Sammelvorlage oder mit dem Abschluss der Jahresrechnung um nachträgliche Genehmigung ersucht.</p>
	E. Ausgaben und Anlagen
Begriffe	<p>Art. 12 ¹ Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere:</p> <p>a. Umwandlungen von Finanz- in Verwaltungsvermögen;</p> <p>b. Beiträge;</p> <p>c. Darlehen und Beteiligungen;</p> <p>d. Bürgschaften und andere Eventualverpflichtungen;</p> <p>e. Einnahmenverzichte.</p> <p>² Keine Ausgaben sind Umschichtungen innerhalb des Finanzvermögens (Anlagen) sowie Zahlungen zur Tilgung von Schulden.</p>
Kreditsumme	<p>Art. 13 ¹ Bei der Ermittlung der Kreditsumme i. S. v. § 15 VGG gilt:</p> <p>a. Aufwendungen für die Projektierung des Vorhabens werden eingerechnet;</p>

- b. Eigenleistungen sind wesentlich, wenn sie Ausgabencharakter haben und Fr. 100 000.– übersteigen oder wenn sie aktiviert werden.

²In Abzug gebracht werden insbesondere Aufwendungen, die:

- a. einem von den Stimmberechtigten bewilligten Rahmenkredit belastet werden, wenn dieser einen Abzug ausdrücklich vorsieht; oder
b. vom Verkehrsverbund nach dem Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr⁹ ersetzt werden.

³Der Stadtrat regelt die Einzelheiten zu den Eigenleistungen.

Preisstandklausel Art. 14 Kreditbeschlüsse können eine Bestimmung enthalten, wonach sich die bewilligte Kreditsumme automatisch der Teuerung oder einem Wechselkurs anpasst.

Erwerb von Finanzliegenschaften Art. 15 ¹ Der Stadtrat informiert unverzüglich über die in das Finanzvermögen erworbenen Liegenschaften mit einem Verkehrswert von mehr als Fr. 2 000 000.– durch:

- a. Zustellung des Stadtratsbeschlusses und mündliche Information über die Einzelheiten des getätigten Erwerbsgeschäfts an die zuständigen Kommissionen des Gemeinderats; und
b. eine anschliessende Medienmitteilung.

²Er publiziert sämtliche Erwerbsgeschäfte im Geschäftsbericht unter Nennung von Erwerbsgrund und Erwerbspreis und aktualisiert ein öffentlich einsehbares geodatenbasiertes Liegenschafteninventar einschliesslich Angaben zur Vermögenszuweisung.

³Neu erworbene Liegenschaften sind in der Regel innert vier Jahren in das Verwaltungsvermögen zu übertragen; über Ausnahmen erstattet der Stadtrat dem Gemeinderat alle vier Jahre Bericht.

Kreditabrechnungen Art. 16 Der Stadtrat regelt die Einzelheiten zu den Kreditabrechnungen nach Anhörung der Finanzkontrolle.

F. Jahresrechnung und Geschäftsbericht

Verfahren Art. 17 ¹ Der Stadtrat legt dem Gemeinderat die Jahresrechnung i. S. v. § 120 GG innerhalb von drei Monaten und den Geschäftsbericht i. S. v. § 134 GG innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres vor.

²Für die Anstalten gelten die gleichen Fristen.

Differenzbegründungen Art. 18 ¹ Der Stadtrat begründet in der Jahresrechnung Abweichungen zum Budget (einschliesslich der bewilligten Nachtragskredite) gemäss Anhang 2.

G. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 19 Die Finanzhaushaltverordnung vom 21. März 2018¹⁰ wird aufgehoben.

Inkrafttreten Art. 20 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Anhang 1

Organisationseinheiten, die gemäss Art. 5 als Eigenwirtschaftsbetriebe geführt werden:

- Wohnen und Gewerbe (2034)
- Gastronomie (2035)
- Parkierungsbauten (2036)
- Parkgebühren (2505)
- Blaue Zonen (2506)
- ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Abwasser (3535)

⁹ vom 6. März 1988, PVG, LS 740.1

¹⁰ AS 611.101

- ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Abfall (3550)
- ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Fernwärme (3555)
- Wasserversorgung (4525)
- Elektrizitätswerk (4530)
- Verkehrsbetriebe (4540)

Anhang 2

Erforderliche Differenzbegründungen gemäss Art. 9 Abs. 1 und Art. 18:

Bei Beträgen		Verschlechterungen Aufwand- oder Ausgabenanstieg oder Ertrags- oder Ein- nahmenreduktion	Verbesserungen Ertrags- oder Einnahmenanstieg oder Aufwand- oder Ausgabenreduktion
von	bis	von mehr als	von mehr als
Fr. 0.–	Fr. 100 000.–	25 %, mindestens aber Fr. 5 001.–	50 %, mindestens aber Fr. 10 001.–
Fr. 100 001.–	Fr. 200 000.–	Fr. 25 000.–	Fr. 50 000.–
Fr. 200 001.–	Fr. 500 000.–	Fr. 50 000.–	Fr. 100 000.–
Fr. 500 001.–	Fr. 5 000 000.–	Fr. 75 000.–	Fr. 150 000.–
mehr als Fr. 5 000 001.–		Fr. 100 000.–	Fr. 200 000.–

Mitteilung an den Stadtrat

4674. 2021/293

Weisung vom 24.06.2021:

Finanzverwaltung, Globalbudgetverordnung, Totalrevision

Antrag des Stadtrats

Es wird eine Globalbudgetverordnung (GBVO) gemäss Beilage (datiert vom 24. Juni 2021) erlassen.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Renate Fischer (SP)

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Globalbudgetverordnung ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Globalbudgetverordnung (GBVO)

vom ...

*Der Gemeinderat,*gestützt auf § 100 Abs. 3 Gemeindegesetz vom 20. April 2015¹, Art. 41 lit. I GO² und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 24. Juni 2021³,*beschliesst:***A. Allgemeine Bestimmungen**

- Gegenstand und Geltungsbereich Art. 1 ¹Diese Verordnung regelt die Haushaltführung der Stadt mit Globalbudgets.
²Sie gilt für die Organisationseinheiten gemäss Anhang⁴.
³Enthält diese Verordnung keine oder keine abschliessende Regelung, gelten die Bestimmungen der Finanzhaushaltverordnung (FHVO)⁵.
- Zweck Art. 2 Die Haushaltführung mit Globalbudgets bezweckt eine verbindliche Leistungssteuerung durch den Gemeinderat als Budgetorgan und eine grössere betriebliche Handlungsfreiheit von Stadtrat und Verwaltung als ausführende Organe.

B. Globalbudget: Aufbau und Gliederung

- Allgemeines Art. 3 ¹Das Globalbudget erfasst die Erfolgsrechnung und ist für jede Organisationseinheit in eine oder mehrere Produktgruppen gegliedert.
²Für jede Organisationseinheit erfolgt im Übersichtsteil ein Zusammenzug über ihre Produktgruppen.
³Für jede Produktgruppe besteht je ein separater Beschluss- und Informationsteil.
- Übersichtsteil Art. 4 Der Übersichtsteil für jede Organisationseinheit enthält:
a. einen Zusammenzug ihrer Produktgruppen;
b. in den Zusatzinformationen eine Übersicht über Aufwand und Ertrag gemäss Konzernkontenplan (verdichtet auf zwei Stellen);
c. zu Informationszwecken eine Übersicht über die Investitionsrechnung.
- Beschlussteil
a. Gegenstand Art. 5 ¹Der Beschlussteil für jede Produktgruppe enthält:
a. eine Leistungsbeschreibung mit Angabe der übergeordneten Ziele;
b. eine Umschreibung ihrer Produkte;
c. den Saldo, der zu Informationszwecken mit dem Total von Aufwand und Ertrag sowie den entsprechenden Vergleichswerten des Budgets des Vorjahres und der letzten drei Rechnungsjahre ergänzt wird;
d. verbindliche Steuerungsvorgaben zu Leistungen und Wirkungen.
²Im Beschlussteil separat auszuweisen sind zudem:
a. die dauerhafte Auslagerung bisher intern erbrachter Leistungen von erheblichem Umfang;
b. der dauerhafte Ersatz von Personalaufwand durch Sachaufwand.
- b. Steuerungsvorgaben Art. 6 ¹Die Steuerungsvorgaben bestimmen die Planung der Organisationseinheit für das kommende Budgetjahr und dienen der Beurteilung der Zielerreichung.
²Sie decken mindestens zwei Drittel des Aufwands ab und beziehen sich in der Regel auf die ganze Produktgruppe.

¹ LS 131.1² AS 101.100, entspricht Art. 54 Abs. 2 lit. e GO vom 13. Juni 2021.³ STRB Nr. 654 vom 24. Juni 2021.⁴ Erlass und Änderungen des Anhangs durch den Gemeinderat erfolgen gemäss § 100 Abs. 1 GG und Art. 14 lit. b GO (entspricht Art. 37 lit. b der GO vom 13. Juni 2021) unter Ausschluss des Referendums.⁵ vom ... [Totalrevision, GR Nr. 2021/292], AS 611.101.

	<p>³Steuerungsvorgaben können sich auf einzelne Produkte beziehen, wenn sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. keine geeigneten Steuerungsvorgaben für eine Produktegruppe bestimmen lassen; und b. die Produkte hinsichtlich Einsatz der Mittel, Qualität oder Folgen für die Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung sind. <p>⁴Ist die Definition von Steuerungsvorgaben nicht möglich, können Leistungen in Form von Kennzahlen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. c im Informationsteil aufgeführt werden, sofern sie einen wesentlichen Teil des Aufwands ausmachen.</p>
Informationsteil	<p>Art. 7 ¹ Der Informationsteil für jede Produktegruppe enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einen Kommentar zu Veränderungen und eine Beschreibung allfälliger ausserordentlicher Massnahmen; b. die wichtigsten Rechtsgrundlagen von Bund, Kanton und Stadt; c. Kennzahlen zu Wirkungen, Qualität oder Kosten der Produktegruppe oder einzelner Produkte. <p>² Der Gemeinderat kann die Erhebung zusätzlicher Kennzahlen gemäss Abs. 1 lit. c anlässlich der Budgetberatung mit Wirkung für die nächste Budgetvorlage beschliessen.</p>
	<p>C. Tertialberichte</p>
Verfahren	<p>Art. 8 ¹ Jede Organisationseinheit erstellt für ihre Produktegruppen je einen Tertialbericht per Ende April und per Ende August.</p> <p>² Der Stadtrat leitet diese dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme weiter.</p>
Inhalt	<p>Art. 9 ¹ Die Tertialberichte informieren den Stadtrat und den Gemeinderat über die Einhaltung der Vorgaben der Globalbudgets.</p> <p>² Sie enthalten bezogen auf die Berichtsperiode:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine Einschätzung zur Einhaltung der Steuerungsvorgaben mit einem Kommentar; b. eine Einschätzung zur Finanzlage mit einem Kommentar; c. weitere Kennzahlen und Hinweise.
	<p>D. Globalbudget-Ergänzungen</p>
Verfahren	<p>Art. 10 Der Stadtrat stellt dem Gemeinderat mit dem Tertialbericht einen Antrag auf Ergänzung der Globalbudgets, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. erheblich mehr Mittel benötigt werden, als im Globalbudget einer Produktegruppe bewilligt sind; b. Personalaufwand dauerhaft durch Sachaufwand gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. b ersetzt wird.
Dringlichkeit	<p>Art. 11 ¹ Der Stadtrat trifft den Entscheid auf Ergänzung des Globalbudgets einer Produktegruppe gemäss Art. 10 lit. a in eigener Zuständigkeit, wenn ein Aufschub für die Stadt unverhältnismässige Nachteile zur Folge hätte.</p> <p>² Der entsprechende Stadtratsbeschluss ist unverzüglich der Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderats (RPK) zuzustellen.</p> <p>³ Der Gemeinderat wird zeitnah mit dem nächsten Tertialbericht oder mit dem Abschluss der Jahresrechnung um nachträgliche Genehmigung ersucht.</p>
	<p>E. Jahresrechnung</p>
Form und Inhalt	<p>Art. 12 ¹ Die Jahresrechnung entspricht dem Aufbau und der Gliederung gemäss Abschnitt B.</p> <p>² Die Zahlenangaben sind mit entsprechenden Vergleichswerten des Budgets und soweit verfügbar der letzten drei Rechnungsjahre zu ergänzen.</p> <p>³ Zusätzlich sind für jede Produktegruppe insbesondere folgende Informationen auszuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Bruttozielabweichung gemäss Art. 13; b. eine Begründung zu Abweichungen bei den Steuerungsvorgaben; c. einen Kommentar zum Rechnungsergebnis;

d. Erläuterungen zu Abweichungen bei den Kennzahlen.

Bruttozielabweichung Art. 13 ¹ Die Bruttozielabweichung I zeigt die Abweichung zwischen dem budgetierten Saldo und dem Saldo der Rechnung vor den Globalbudget-Ergänzungen.
² Die Bruttozielabweichung II berücksichtigt die Globalbudget-Ergänzungen (einschliesslich Lohnmassnahmen) und zeigt die Abweichung zwischen dem korrigierten budgetierten Saldo und dem Saldo der Rechnung unter Angabe der für die Abweichung verantwortlichen quantifizierten und begründeten Faktoren.

Mittelübertragung Art. 14 Der Stadtrat kann mit der Jahresrechnung einen Antrag auf die zweckgebundene Übertragung nicht beanspruchter Mittel einer Produktegruppe auf das Folgejahr stellen.

F. Rechnungsführung

Rechnungswesen und Controlling Art. 15 Die Organisationseinheiten gestalten ihr betriebliches Rechnungswesen und Controlling derart, dass:

- die finanzielle Führung, Steuerung und Überwachung sichergestellt sind;
- im Budget und in der Jahresrechnung die Gliederung der Globalbudgets in die Aufwand- und Ertragsarten nach Konzernkontenplan gewährleistet ist;
- die Saldoabweichung einer Produktegruppe gegenüber dem bewilligten Globalbudget am Jahresende nachgewiesen werden kann;
- die Erfüllung der umschriebenen Leistung und die Erreichung der Leistungsmengen zahlenmässig ausgewiesen werden können; und
- die Auswertung gemäss der funktionalen Gliederung des Kantons gewährleistet bleibt.

G. Kontrakte

Definition Art. 16 ¹ Der Kontrakt ist das Führungsinstrument der Departementsleitung gegenüber der Organisationseinheit und spezifiziert die Vorgaben des Globalbudgets.
² Er ist eine verwaltungsinterne Weisung.

Verfahren Art. 17 ¹ Das Departement erlässt den Kontrakt nach Absprache mit der Organisationseinheit, sofern kein anderweitiger Leistungsauftrag einer übergeordneten Instanz vorliegt.
² Der Kontrakt wird der RPK und der betreffenden Spezialkommission des Gemeinderats auf Anfrage zur Kenntnis gebracht.

Inhalt Art. 18 Der Kontrakt enthält:

- eine Präzisierung der übergeordneten Ziele aus den einzelnen Globalbudgets;
- den detaillierten Produktkatalog;
- die entsprechenden Qualitätsvorgaben zum Produktkatalog;
- weitere Massnahmen und Auflagen, die zur Umsetzung der Ziele des Globalbudgets erforderlich sind;
- Vorgaben für das Berichtswesen zuhanden der Departementsleitung;
- besondere Kompetenzen, die das Departement erteilt; und
- strategische Projekte während der Geltungsdauer des Kontrakts.

H. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 19 Die Globalbudgetverordnung vom 24. März 2010⁶ wird aufgehoben.

Inkrafttreten Art. 20 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

⁶ AS 611.120

Anhang

Organisationseinheiten, die mit Globalbudgets gesteuert werden:

- Museum Rietberg (1520)
- Steueramt (2040)
- Pflegezentren (3020)
- Alterszentren (3026)
- Stadtspital Waid (3030)
- Stadtspital Triemli (3035)
- Geomatik + Vermessung (3525)
- Grün Stadt Zürich (3570)
- Elektrizitätswerk (4530)
- Sportamt (5070)

Mitteilung an den Stadtrat

4675. 2021/159

Weisung vom 14.04.2021:

**Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Zonenplanänderung
«Koch-Areal», Zürich Altstetten/Albisrieden, Kreis 9**

Ausstand: Andreas Kirstein (AL)

Antrag des Stadtrats

1. Der Zonenplan wird gemäss Beilage, datiert vom 14. Januar 2021, geändert.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festlegungen der Zonenplanänderung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Der Stadtrat setzt die Änderung nach Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

4. Vom Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (Beilage, datiert vom 14. Januar 2021) wird Kenntnis genommen.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–3

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–3.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung der Dispositivziffern 1–3.

Mehrheit: Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Referentin; Vizepräsidentin Brigitte FÜRER (Grüne), Marco Denoth (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Regula Fischer Svosve (AL), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Christian Monn (GLP), Jürg Rauser (Grüne)

Minderheit: Jean-Marc Jung (SVP), Referent; Reto Brüesch (SVP)

Enthaltung: Flurin Capaul (FDP), Sabine Koch (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 97 gegen 15 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 4

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 4.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 4.

Mehrheit: Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Referentin; Vizepräsidentin Brigitte FÜRER (Grüne), Marco Denoth (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Regula Fischer Svosve (AL), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Christian Monn (GLP), Jürg Rauser (Grüne)

Minderheit: Jean-Marc Jung (SVP), Referent; Reto Brüesch (SVP)

Enthaltung: Flurin Capaul (FDP), Sabine Koch (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 97 gegen 14 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Der Zonenplan wird gemäss Beilage, datiert vom 14. Januar 2021, geändert.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festlegungen der Zonenplanänderung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Der Stadtrat setzt die Änderung nach Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

4. Vom Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (Beilage, datiert vom 14. Januar 2021) wird Kenntnis genommen.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 8. Dezember 2021 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 7. Februar 2022)

4676. 2021/160**Weisung vom 14.04.2021:****Amt für Städtebau, Privater Gestaltungsplan «Koch-Areal», Zürich Altstetten/
Albisrieden, Kreis 9**

Ausstand: Andreas Kirstein (AL)

Antrag des Stadtrats

1. Dem privaten Gestaltungsplan «Koch-Areal», bestehend aus Gestaltungsplanvorschriften (Beilage 1, datiert vom 14. April 2021) und Situationsplan Mst. 1:500 (Beilage 2, datiert vom 5. Februar 2021), wird zugestimmt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am privaten Gestaltungsplan «Koch-Areal» in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Vom Bericht zu den Einwendungen, Kapitel 7 des Erläuterungsberichts nach Art. 47 RPV (Beilage 3, datiert vom 4. Februar 2021), wird zustimmend Kenntnis genommen.
4. Der Stadtrat setzt den privaten Gestaltungsplan «Koch-Areal» nach Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

5. Vom Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (Beilage 3, datiert vom 4. Februar 2021) wird Kenntnis genommen.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Marco Denoth (SP)

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–4

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–4.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung der Dispositivziffern 1–4.

Mehrheit:	Marco Denoth (SP), Referent; Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Vizepräsidentin Brigitte Fürer (Grüne), Dr. Mathias Egloff (SP), Regula Fischer Svosve (AL), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Christian Monn (GLP), Jürg Rauser (Grüne)
Minderheit:	Jean-Marc Jung (SVP), Referent; Reto Brüesch (SVP)
Enthaltung:	Flurin Capaul (FDP), Sabine Koch (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 95 gegen 16 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 5

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 5.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 5.

Mehrheit:	Marco Denoth (SP), Referent; Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Vizepräsidentin Brigitte Fürer (Grüne), Dr. Mathias Egloff (SP), Regula Fischer Svosve (AL), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Christian Monn (GLP), Jürg Rauser (Grüne)
Minderheit:	Jean-Marc Jung (SVP), Referent; Reto Brüesch (SVP)
Enthaltung:	Flurin Capaul (FDP), Sabine Koch (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 91 gegen 16 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Dem privaten Gestaltungsplan «Koch-Areal», bestehend aus Gestaltungsplanvorschriften (Beilage 1, datiert vom 14. April 2021) und Situationsplan Mst. 1:500 (Beilage 2, datiert vom 5. Februar 2021), wird zugestimmt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am privaten Gestaltungsplan «Koch-Areal» in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Vom Bericht zu den Einwendungen, Kapitel 7 des Erläuterungsberichts nach Art. 47 RPV (Beilage 3, datiert vom 4. Februar 2021), wird zustimmend Kenntnis genommen.
4. Der Stadtrat setzt den privaten Gestaltungsplan «Koch-Areal» nach Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

5. Vom Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (Beilage 3, datiert vom 4. Februar 2021) wird Kenntnis genommen.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 8. Dezember 2021 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 7. Februar 2022)

4677. 2021/162

Weisung vom 14.04.2021:

Grün Stadt Zürich, Quartiere Albisrieden/Altstetten, Koch-Areal, Neubau Quartierpark mit Instandsetzung Kohlenlagerhalle, Übertragung von Grundstücken vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen, Objektkredit

Ausstand: Andreas Kirstein (AL)

Antrag des Stadtrats

Zuhanden der Gemeinde:

1. Für den Neubau eines Quartierparks auf dem Koch-Areal, Quartier Albisrieden/Altstetten, die Instandsetzung der Kohlenlagerhalle sowie die Übertragung der Grundstücksflächen vom Finanzvermögen von Liegenschaften Stadt Zürich ins Verwaltungsvermögen von Grün Stadt Zürich wird ein Objektkredit von Fr. 22 883 000.– bewilligt. Die Kreditsumme für die Baukosten erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Zürcher Index der Wohnbaupreise zwischen der Aufstellung der

Kostenschätzung (Preisstand: 1. April 2020; Indexstand: 101.1 Punkte) und der Bauausführung.

2. Die Bewilligung des Objektkredits steht unter dem Vorbehalt der Inkraftsetzung der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Zonenplanänderung «Koch-Areal».

Referent zur Vorstellung der Weisung: Präsident Michael Kraft (SP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Stellung.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Zustimmung:	Präsident Michael Kraft (SP), Referent; Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP), Barbara Wiesmann (SP)
Enthaltung:	Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Attila Kipfer (SVP), Marcel Müller (FDP)
Abwesend:	Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Abstimmung gemäss Art. 43^{bis} Abs. 2 Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 95 gegen 16 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Zuhanden der Gemeinde:

1. Für den Neubau eines Quartierparks auf dem Koch-Areal, Quartier Albisrieden/Altstetten, die Instandsetzung der Kohlenlagerhalle sowie die Übertragung der Grundstücksflächen vom Finanzvermögen von Liegenschaften Stadt Zürich ins Verwaltungsvermögen von Grün Stadt Zürich wird ein Objektkredit von Fr. 22 883 000.– bewilligt. Die Kreditsumme für die Baukosten erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Zürcher Index der Wohnbaupreise zwischen der Aufstellung der Kostenschätzung (Preisstand: 1. April 2020; Indexstand: 101.1 Punkte) und der Bauausführung.
2. Die Bewilligung des Objektkredits steht unter dem Vorbehalt der Inkraftsetzung der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Zonenplanänderung «Koch-Areal».

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 8. Dezember 2021 gemäss Art. 10 der Gemeindeordnung

4678. 2021/165**Weisung vom 14.04.2021:****Liegenschaften Stadt Zürich, Koch-Areal, Quartier Albisrieden/Altstetten, Gewährung von drei Baurechten für Wohn- und Gewerbebauten, Vermögensübertragung, Zusatzkredit**

Ausstand: Andreas Kirstein (AL)

Antrag des Stadtrats

1. Der Senn IFA AG wird gestützt auf den am 31. März 2021 öffentlich beurkundeten Baurechtsvertrag zulasten des Grundstücks Kat.-Nr. AL8734, Flurstrasse 85, Flüelastrasse 28a, 30–40, Quartier Altstetten, ein selbständiges, dauerndes und übertragbares Baurecht im Sinne von Art. 675 und 779 ZGB mit einer Dauer von 62 Jahren und einem provisorischen Baurechtszins von jährlich Fr. 174 563.– gewährt (Beilage 1).
2. Der Allgemeinen Baugenossenschaft Zürich wird gestützt auf den am 31. März 2021 öffentlich beurkundeten Baurechtsvertrag zulasten des Grundstücks Kat.-Nr. AL8734, Flurstrasse 85, Flüelastrasse 28a, 30–40, Quartier Altstetten, ein selbständiges, dauerndes und übertragbares Baurecht im Sinne von Art. 675 und 779 ZGB mit einer Dauer von 62 Jahren und einem provisorischen Baurechtszins von jährlich Fr. 190 203.– gewährt (Beilage 2).
3. Der Bau- und Wohngenossenschaft Kraftwerk1 wird gestützt auf den am 31. März 2021 öffentlich beurkundeten Baurechtsvertrag zulasten des Grundstücks Kat.-Nr. AR5422, Flüelastrasse 54, Rautistrasse 16a, 16, 22–26, Quartier Albisrieden, ein selbständiges, dauerndes und übertragbares Baurecht im Sinne von Art. 675 und 779 ZGB mit einer Dauer von 62 Jahren und einem provisorischen Baurechtszins von jährlich Fr. 212 351.– gewährt (Beilage 3).
4. Der am 13. Juni 2018 mit Beschluss Nr. 133 (GR Nr. 2017/331) durch die Gemeinde bewilligte Objektkredit von Fr. 42 013 388.– wird für die Übertragung einer Teilfläche von 5363 m² des Grundstücks Kat.-Nr. AL8734 (Teilgebiet A) sowie für die Übertragung einer Teilfläche von 612 m² des Grundstücks Kat.-Nr. AL8734 (zum Teilgebiet B) vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen von Liegenschaften Stadt Zürich um Fr. 13 954 006.– auf Fr. 55 967 394.– erhöht.
5. Die Beschlüsse gemäss Ziffer 1–4 erfolgen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderats zur BZO-Teilrevision «Koch-Areal» und zum Gestaltungsplan «Koch-Areal».

Referent zur Vorstellung der Weisung: Ivo Bieri (SP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Stellung.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 1.

Mehrheit: Ivo Bieri (SP), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Judith Boppart (SP), Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Roland Hurschler (Grüne), Luca Maggi (Grüne), Patrik Maillard (AL), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Isabel Garcia (GLP)
 Minderheit: Martin Götzl (SVP), Referent; Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)
 Enthaltung: Përparim Avdili (FDP), Hans Dellenbach (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 87 gegen 15 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 2.

Mehrheit: Ivo Bieri (SP), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Judith Boppart (SP), Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Roland Hurschler (Grüne), Luca Maggi (Grüne), Patrik Maillard (AL), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Isabel Garcia (GLP)
 Minderheit: Martin Götzl (SVP), Referent; Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)
 Enthaltung: Përparim Avdili (FDP), Hans Dellenbach (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 91 gegen 14 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 3

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 3.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 3.

Mehrheit: Ivo Bieri (SP), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Judith Boppart (SP), Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Roland Hurschler (Grüne), Luca Maggi (Grüne), Patrik Maillard (AL), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Isabel Garcia (GLP)
 Minderheit: Martin Götzl (SVP), Referent; Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)
 Enthaltung: Përparim Avdili (FDP), Hans Dellenbach (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 92 gegen 15 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 4

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 4.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 4.

Mehrheit: Ivo Bieri (SP), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Judith Boppart (SP), Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Roland Hurschler (Grüne), Luca Maggi (Grüne), Patrik Maillard (AL), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Isabel Garcia (GLP)
 Minderheit: Martin Götzl (SVP), Referent; Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)
 Enthaltung: Përparim Avdili (FDP), Hans Dellenbach (FDP)

Abstimmung gemäss Art. 43^{bis} Abs. 1 lit. c Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 93 gegen 16 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 5

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 5.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 5.

Mehrheit:	Ivo Bieri (SP), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Judith Boppart (SP), Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Roland Hurschler (Grüne), Luca Maggi (Grüne), Patrik Maillard (AL), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Isabel Garcia (GLP)
Minderheit:	Martin Götzl (SVP), Referent; Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)
Enthaltung:	Përparim Avdili (FDP), Hans Dellenbach (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 95 gegen 16 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Der Senn IFA AG wird gestützt auf den am 31. März 2021 öffentlich beurkundeten Baurechtsvertrag zulasten des Grundstücks Kat.-Nr. AL8734, Flurstrasse 85, Flüelastrasse 28a, 30–40, Quartier Altstetten, ein selbständiges, dauerndes und übertragbares Baurecht im Sinne von Art. 675 und 779 ZGB mit einer Dauer von 62 Jahren und einem provisorischen Baurechtszins von jährlich Fr. 174 563.– gewährt (Beilage 1).
2. Der Allgemeinen Baugenossenschaft Zürich wird gestützt auf den am 31. März 2021 öffentlich beurkundeten Baurechtsvertrag zulasten des Grundstücks Kat.-Nr. AL8734, Flurstrasse 85, Flüelastrasse 28a, 30–40, Quartier Altstetten, ein selbständiges, dauerndes und übertragbares Baurecht im Sinne von Art. 675 und 779 ZGB mit einer Dauer von 62 Jahren und einem provisorischen Baurechtszins von jährlich Fr. 190 203.– gewährt (Beilage 2).
3. Der Bau- und Wohngenossenschaft Kraftwerk1 wird gestützt auf den am 31. März 2021 öffentlich beurkundeten Baurechtsvertrag zulasten des Grundstücks Kat.-Nr. AR5422, Flüelastrasse 54, Rautistrasse 16a, 16, 22–26, Quartier Albisrieden, ein selbständiges, dauerndes und übertragbares Baurecht im Sinne von Art. 675 und 779 ZGB mit einer Dauer von 62 Jahren und einem provisorischen Baurechtszins von jährlich Fr. 212 351.– gewährt (Beilage 3).
4. Der am 13. Juni 2018 mit Beschluss Nr. 133 (GR Nr. 2017/331) durch die Gemeinde bewilligte Objektkredit von Fr. 42 013 388.– wird für die Übertragung einer Teilfläche von 5363 m² des Grundstücks Kat.-Nr. AL8734 (Teilgebiet A) sowie für die Übertragung einer Teilfläche von 612 m² des Grundstücks Kat.-Nr. AL8734 (zum Teilgebiet B) vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen von Liegenschaften Stadt Zürich um Fr. 13 954 006.– auf Fr. 55 967 394.– erhöht.

5. Die Beschlüsse gemäss Ziffer 1–4 erfolgen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderats zur BZO-Teilrevision «Koch-Areal» und zum Gestaltungsplan «Koch-Areal».

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 8. Dezember 2021 gemäss Art. 11 lit. b und Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 7. Februar 2022)

4679. 2020/315

Interpellation von Martina Zürcher (FDP) und Andreas Egli (FDP) vom 08.07.2020: Fakten zur Mobilität in der Stadt, Auswirkungen von Temporeduktionen, lärmarmen Belägen und Fahrzeugtyp auf den wahrgenommenen Lärm und Vergleich des Spitzenlärms einer Tramlinie mit einer mittelmässig befahrenen Strasse sowie Ergebnisse und Interpretation der Studie zu einer Wirkungsanalyse zu Tempo 30 und Faktoren für die Wahl eines Verkehrsmittels

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation (STRB 45 vom 14. Januar 2021).

Martina Zürcher (FDP) nimmt Stellung.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Stellung.

Das Geschäft ist nach erfolgter Diskussion erledigt.

4680. 2020/323

Postulat von Simone Brander (SP), Sven Sobernheim (GLP) und 12 Mitunterzeichnenden vom 08.07.2020: Befreiung der bestehenden Fussgänger- und Begegnungszonen vom motorisierten Individualverkehr

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Simone Brander (SP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 2737/2020).

Dominique Zygmunt (FDP) begründet den namens der FDP-Fraktion am 2. September 2020 gestellten Ablehnungsantrag.

Das Postulat wird mit 75 gegen 31 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

E i n g ä n g e

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

4681. 2021/474

Motion von Hans Jörg Käppeli (SP) und Markus Knauss (Grüne) vom 01.12.2021: Projektierung eines direkten Zugangs von der Velovorzugsroute Mühlebachstrasse in das zweite Untergeschoss der Veloabstellanlage im Haus zum Falken

Von Hans Jörg Käppeli (SP) und Markus Knauss (Grüne) ist am 1. Dezember 2021 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine kreditschaffende Weisung für die Projektierung eines direkten Zugangs (Rampe) von der Velovorzugsroute Mühlebachstrasse in das 2. Untergeschoss der Veloabstellanlage im Haus zum Falken zu unterbreiten.

Begründung:

Die AXA startet im 1. Quartal 2022 mit dem Bau des Hauses zum Falken mit der integrierten Velostation in den Untergeschossen.

Der Zugang zur Velostation erfolgt aus allen Richtungen im Erdgeschoss. Die Zufahrten konzentrieren sich damit an der engsten Stelle des ohnehin sehr stark frequentierten Stadelhoferplatzes/Kreuzbühlstrasse. Die Komplexität und die Konflikte zwischen Zufussgehenden, Velofahrenden, ÖV und MIV werden zunehmen.

Mit der Velovorzugsroute in der Mühlebachstrasse steigt das Bedürfnis für einen direkten Zugang zur Velostation. Deshalb sollte beim Dreieck Mühlebachpärkli eine Rampe in das 2. Untergeschoss mit Unterquerung der Kreuzbühlstrasse/Tramgleise erstellt werden.

Damit kann der Stadelhoferplatz wirksam von einem Teil des Veloverkehrs entlastet und die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden substantiell verbessert werden.

Im Rahmen der Beratung des Gestaltungsplanes wurde 2017 (!!) die Planung des direkten Zugangs versprochen. Bisher sind jedoch keinerlei Planungen erfolgt. Der Zugang wird nur noch unverbindlich und langfristig erwogen. Ein späterer Bau ist aber nicht mehr möglich, wenn nicht jetzt im Rahmen des Baus des Hauses zum Falken mit der Veloabstellanlage die Umsetzung geplant wird. Aufgrund dieser Planung sind mindestens bauliche Vorkehrungen (Vorinvestitionen) zu realisieren, falls die Umsetzung des Zugangs später erfolgt. Dies anlog einem Zugang der SBB zur Passage

Die Zugangsrampe ist ein eigenständiges städtisches Projekt, das unabhängig vom Haus zum Falken realisiert werden kann.

Sie SBB plant einen zusätzlicher Zugang zur Passage und Zugang zum künftigen 4. Gleis. Die Umsetzung erfolgt aber erst ca. 2035. Für diesen möglichen Zugang wurden Vorinvestitionen gesprochen.

Der Stadtrat hat am 09.12.2020 einen Objektkredit für die Velostation zu Lasten des Rahmenkredits Velo gesprochen unter Umgehung der materiellen Einflussnahme durch den Gemeinderat.

Die Dringlichkeit ist gegeben, weil mit dem Bau des Veloabstellanlage im Haus zum Falken bereits 2022 begonnen wird.

Mitteilung an den Stadtrat

4682. 2021/475

Motion von Reto Brüesch (SVP) und Ernst Danner (EVP) vom 01.12.2021: Sicherstellung eines Anteils von mindestens 20 Prozent an Wohnungen für Personen im Alter von über 60 Jahren bis 2040 in allen städtischen Liegenschaften

Von Reto Brüesch (SVP) und Ernst Danner (EVP) ist am 1. Dezember 2021 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, in allen städtischen Wohnliegenschaften einen Anteil von mindestens 20 Prozent an Wohnungen für Personen im Alter von über 60 Jahren bis im Jahr 2040 zur Verfügung zu stellen.

Dabei ist das städtische Mietreglement einzuhalten. Sollte es in einzelnen Liegenschaften ökonomisch unverhältnismässig sein, diese altersgerecht herzurichten, kann dies in anderen Liegenschaften kompensiert werden.

Über die Erreichung dieses Zieles soll der Stadtrat dem Gemeinderat alle zwei Jahre ein substantieller Bericht zur Umsetzung abliefern. Namentlich über die Entwicklung des Anteils an Alterswohnungen in jeder städtischen Liegenschaft. Ebenso soll aufgezeigt werden, welche Massnahmen notwendig waren, um Liegenschaften altersgerecht und/oder hindernisfrei zu gestalten. Es soll auch aufgezeigt werden, wie bei der Vermietung die älteren Personen gerechter berücksichtigt werden, um die gewünschten Anteile an Alterswohnungen zu erreichen.

Begründung:

Die Grösse und Bedeutung der Bevölkerung in der Stadt im Alter über 60 Jahren (19,6 Prozent im Jahr 2020 älter als 60) nimmt laufend zu. Der Ausbau des Angebots an Alterswohnungen muss mit dieser Entwicklung Schritt halten. Die rekordhohen Wartezeiten für Menschen, die eine Alterswohnung oder einen betreuten Platz suchen, müssen verkürzt werden.

Gemäss wohnpolitischem Grundsatzartikel aus dem Jahr 2011 sollte die Stadt in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Partnern ein an der Nachfrage orientiertes Angebot an Alterswohnungen und betreuten Einrichtungen für ältere Menschen gewährleisten.

Nach der genehmigten Altersstrategie 2035 wird in den nächsten 10 bis 20 Jahren die Anzahl älterer Personen deutlich höher sein. Daher sollte es möglich sein, auch in den stadteigenen Liegenschaften einen relevanten Teil der Nachfrage abzudecken.

Wie und wo wir uns im Alter leisten können zu wohnen, bestimmt im Kern über die Möglichkeiten, unser Leben frei zu gestalten. Deshalb sind Lebensräume mit zahlbaren Alterswohnungen ein schützenswertes Gut. Die Wohnkosten sind der grösste Posten in einem Haushaltsbudget und volkswirtschaftlich der bedeutendste Anteil an den Ausgaben bei älteren Personen.

Die Stadt Zürich besitzt direkt rund 9'200 Wohnungen und zusätzlich rund 2'000 Wohnungen in den drei städtischen Stiftungen. Hinzu kommen zusätzlich rund 2'000 Alterswohnungen in der Stiftung Alterswohnungen (SAW). Daher kann durch die gezielte Förderung der Vergabe an diese Altersgruppe eine gewisse Entlastung herbeigeführt werden. Viele ältere Personen sind heute noch fit und möchten noch nicht in ein Alters- oder Pflegeheim oder eine Alterssiedlung einziehen. Für diese Zielgruppe wären die städtischen Liegenschaften eine gute Alternative, um möglichst selbstbestimmt wohnen zu können und erst bei Bedarf in ein Alters- oder Pflegezentrum wechseln zu müssen.

Viele der heutigen städtischen Wohnungen sind altersgerecht, wobei nicht alle hindernisfrei sind. Daher sollte pro Liegenschaft abgeklärt werden, ob es bezüglich Hindernisfreiheit oder Altersgerechtigkeit Handlungsbedarf gibt und ob dieser verhältnismässig ist.

Mitteilung an den Stadtrat

4683. 2021/476

Postulat der SVP-Fraktion vom 01.12.2021:

Dauerhafte Senkung der Gebühren für das Gewerbe um 15 Prozent

Von der SVP-Fraktion ist am 1. Dezember 2021 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er die Gebühren für das Gewerbe dauerhaft um 15 Prozent senken kann. Die Gebührenreduktion soll insbesondere folgende Bereiche und Branchen umfassen: Boulevardcafés, Taxibewilligungen, Marktbewilligungen, Flohmarkt, Lebensmittelmarkt, Kranzmarkt, Christbaumverkauf, Verkaufsstand am See, Verkaufsstand im Umherziehen, Marronihäuser, öffentlicher Grund zu Sonderzwecken, Verkauf pflanzlicher Erzeugnisse, gemeinnütziger Strassenverkauf, Verkauf von Zeitschriften, Wartezonen, Weihnachtsdekoration, Pflanzenbehälter, Gastwirtschaftspatente, Nachtcafés und Veranstaltungen.

Begründung:

Im Jahr 2021 wurden die Gebühren für das Gewerbe vorübergehend gesenkt. Das Gewerbe leidet jedoch nicht nur in der Phase einer Corona-Pandemie und deren wirtschaftlichen Verwerfungen unter der Last von Gebühren und Abgaben. Eine gewerbefreundliche Gebührenordnung soll darum nicht an das Vorhandensein einer Pandemie gebunden sein. Mit einer generellen Senkung der Gebühren erführe das Gewerbe eine dauerhafte, nachhaltige Entlastung. Die dauerhafte Gebührenreduktion stellt einen Schritt zu einer gewerbefreundlichen Stadt Zürich dar.

Mitteilung an den Stadtrat

4684. 2021/477**Postulat von Heidi Egger (SP), Christian Huser (FDP) und 14 Mitunterzeichnenden vom 01.12.2021:****Areal Thurgauerstrasse, frühere Realisierung der Alterswohnungen und des Gesundheitszentrums**

Von Heidi Egger (SP), Christian Huser (FDP) und 14 Mitunterzeichnenden ist am 1. Dezember 2021 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Alterswohnungen und das Gesundheitszentrum auf dem Areal Thurgauerstrasse früher realisiert werden können.

Begründung:

Auf dem Areal Thurgauerstrasse in Seebach sind neben Schule, Park, Wohnungen und Gewerberäumen ein Gesundheitszentrum und Alterswohnungen geplant. Gemäss Quartierinformation vom 8. November 2021 erfolgt die Überbauung des Areals etappenweise. Gesundheitszentrum und Alterswohnungen werden erst ab 2030 bezugsbereit sein. Dies obwohl ausgewiesen ist, dass es in der Stadt Zürich und vor allem in Zürich Nord dringend mehr bezahlbare Alterswohnungen braucht. Bezahlbare Alterswohnungen sind zuoberst auf der Wunschliste zum altersgerechten Zürich. Die Warteliste für die Wohnungen der Zürcher Stiftung Alterswohnungen (SAW) ist lang, denn immer mehr ältere Menschen wollen selbstbestimmt leben können.

Mitteilung an den Stadtrat

4685. 2021/478**Postulat von Urs Helfenstein (SP) und Martina Zürcher (FDP) vom 01.12.2021: Rollstuhlgängige Erschliessung des Schanzengrabens**

Von Urs Helfenstein (SP) und Martina Zürcher (FDP) ist am 1. Dezember 2021 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie der Schanzengraben rollstuhlgängig gemacht werden kann.

Begründung:

Ehemals verlief der Schanzengraben entlang der alten Stadtbefestigung, auch den Schanzen genannt, aus dem 17. Jahrhundert.

Die Schanzengrabenpromenade bildet eine Fusswegverbindung entlang des Schanzengrabens und führt von der Gessnerbrücke unter der Sihlstrasse hindurch via Männerbad etc. bis zum Bürkliplatz.

Leider ist die Schanzengrabenpromenade weder durch Rampen noch Lifte erschlossen, so dass er auf den meisten Abschnitten für Rollstühle, Rollatoren und Kinderwagen unzugänglich bleibt. Dabei ist er eine der direktesten und schnellsten Fussverbindungen vom Hauptbahnhof zum See, denn Fahrbahnen müssen kaum gekreuzt werden.

Mitteilung an den Stadtrat

4686. 2021/479**Postulat von Hans Jörg Käppeli (SP) und Markus Knauss (Grüne) vom 01.12.2021: Realisierung zusätzlicher Veloabstellplätze westlich des Stadelhoferplatzes**

Von Hans Jörg Käppeli (SP) und Markus Knauss (Grüne) ist am 1. Dezember 2021 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie westlich des Stadelhoferplatzes kurz- und mittelfristig zusätzliche, allenfalls gedeckte, Veloanstellplätze geschaffen werden können. Die Realisierung soll gegebenenfalls etappenweise und aufgeteilt in mehrere Anlagen erfolgen.

Begründung:

Die Nachfrage nach Veloabstellplätze um den Bahnhof Stadelhofen ist riesig. Der Stadelhoferplatz ist deshalb mit sehr vielen Velos überstellt. Mit der neuen Veloabstellanlage im Haus zum Falken kann die Situation entlastet werden. Aufgrund der Velovorzugsrouten und der schnell zunehmenden Benutzung des Velos, dürfte die neue Abstellanlage durch die Nachfrage von der Ostseite her bereits in Kürze ausgelastet sein.

Für die Nachfrage von der Westseite her gibt es keine Abstellplätze. Die Velofahrenden von Westen müssen deshalb auch die Veloabstellanlage im Haus zum Falken benutzen. Dazu müssen sie den ohnehin stark belasteten Stadelhoferplatz (Tram, Forchbahn, Velofahrende, Zufussgehende) überqueren. Damit erhöhen sich die Konfliktsituation noch zusätzlich.

Der Ausbau des Bahnhofes Stadelhofen (4. Gleis und Doppelspur nach Tiefenbrunnen) wird die Frequenzen noch mehr erhöhen. Die Realisierung dieses Grossprojektes wird den Stadelhoferplatz durch die Bautätigkeit über Jahre zusätzlich belasten.

Der Handlungsbedarf auf der Westseite ist ausgewiesen und erduldet keinen weiteren Verzug.

Mitteilung an den Stadtrat

4687. 2021/480

Postulat von Severin Meier (SP), Hans Jörg Käppeli (SP) und 3 Mitunterzeichnenden vom 01.12.2021:

Velostreifen auf der Kornhausbrücke, Verlegung der Masten für die Fahrleitung und die Beleuchtung auf die Aussenseite

Von Severin Meier (SP), Hans Jörg Käppeli (SP) und 3 Mitunterzeichnenden ist am 1. Dezember 2021 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie auf der Kornhausbrücke die Masten der Trolleybusfahrleitung und der öffentlichen Beleuchtung auf der Aussenseite der Brücke befestigt werden können, damit der Velostreifen ohne Einschränkungen benutzt werden kann.

Begründung:

Das östliche Trottoir weist zwei Streifen auf, einen für die Zufussgehenden und einen für die Velofahrenden bergaufwärts. Im Velostreifen stehen jedoch die Masten der Trolleybuslinie und der öffentlichen Beleuchtung. Damit ist der Velostreifen nur eingeschränkt nutzbar. Die Velofahrenden müssen so zwangsweise auf den Streifen der Zufussgehenden ausweichen. Dieser Streifen ist jedoch stark frequentiert. So kommt es täglich zu Konflikten zwischen Zufussgehenden und Velofahrenden.

Durch die Verschiebung der Masten auf die Aussenseite der Brücke kann der Velostreifen uneingeschränkt genutzt werden und es sind keine Ausweichmanöver mehr nötig. Damit wird insbesondere auch die Sicherheit der Zufussgehenden wesentlich erhöht.

Die SP6 hat eine Quartierumfrage durchgeführt, an der mehr als 1200 Quartierbewohnerinnen und -bewohner teilgenommen haben. Eines der zentralen Rückmeldungen war, dass der Fuss- und Veloverkehr besser getrennt werden soll.

Als Beispiel einer Befestigung der Masten auf der Aussenseite der Brücke kann die Hardbrücke dienen.

Bergabwärts ergibt sich kein direkter Handlungsbedarf, da dort das westliche Trottoir auf der gesamten Breite den Zufussgehenden uneingeschränkt zur Verfügung steht. Die Velofahrenden verkehren legal in der Busspur. Aus städtebaulichen Gründen drängt es sich jedoch auf, die Masten auf beiden Seiten der Brücke an der Aussenseite zu befestigen.

Mitteilung an den Stadtrat

4688. 2021/481

Postulat von Pärparim Avdili (FDP), Flurin Capaul (FDP) und 1 Mitunterzeichnenden vom 01.12.2021:

Areal Schlachthof, Entwicklung eines «Zurich Food Cluster» für Gewerbe, Produktion und Innovation im Lebensmittelbereich

Von Pärparim Avdili (FDP), Flurin Capaul (FDP) und 1 Mitunterzeichnenden ist am 1. Dezember 2021 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, auf dem Areal des heutigen Schlachthofes längerfristig ein «Zurich Food Cluster» für Gewerbe, Produktion und Innovation im Lebensmittelbereich zu entwickeln.

Die aktuellen Nutzenden sollen dabei nach Möglichkeiten berücksichtigt werden.

Begründung:

Das heutige Areal des Schlachthofes (neben dem Stadion Letzigrund) steht vor Veränderungen. Das Thema Ernährung und Innovation gewinnt stetig an Wichtigkeit. So entsteht z.B. das Swiss Food & Nutrition Valley (Kanton Waadt) oder the Valley (Kemptthal, Zürich) als neue Orte für Innovationen, Entwicklung und Produktion von Lebensmitteln. Namhafte Firmen wie Nestlé oder Givaudan, sowie viele kleinere Player schliessen sich zusammen.

Viele Veränderungen im Lebensmittelsektor stammen ursprünglich aus der Stadt Zürich. Sei es 1925 als die ersten Wagen der Migros in Zürich ausfahren bis zur Gründung von Planted Foods AG, einem ETH Spin-Off, welches "Pouletfleisch" aus Erbsenproteinen entwickelt hat. Ebenso betreibt beispielsweise Kickstart Innovation einen eigenen Vertical für Food und Retail, welcher jährlich mehrere Kooperationen zwischen Startups und etablierten Firmen durchführt.

Für das Schlachthofareal bietet sich eine Gelegenheit, die Tradition mit der Zukunft der Lebensmittelproduktion zu vereinen. Viele kleinere Player suchen gezielt nach Produktions- und Gewerbeflächen für Lebensmittelproduktion (beispielsweise das Provisorium oder auch viele der Firmen im Ernährungsforum Zürich). Die ETH Zürich bietet den Nährboden für Forschung und Innovation (z.B. Institute of Food, Nutrition and Health / dem World Food System Center und viele kleiner Abteilungen / Labors).

Mit der Entwicklung des Areal des Schlachthofes als «Zurich Food Cluster» wird der Grundstein gelegt für den Erhalt der Arbeitsplätze, für neue Forschung und Förderung der Produktion im Nahrungsmittelbereich in der Stadt Zürich.

Gänzlich andere Nutzungen sollen nur in absoluten Ausnahmen in Betracht gezogen werden (z.B. Schulraum wg. übergeordneten Interessen).

Mitteilung an den Stadtrat

4689. 2021/482

Postulat von Willi Wottreng (AL) und Natalie Eberle (AL) vom 01.12.2021: Übereignung der Gemäldesammlung der Bührle-Stiftung als Schenkung an die Stadt sowie Ermöglichung einer unabhängigen Provenienzforschung und Bewirtschaftung der Bestände

Von Willi Wottreng (AL) und Natalie Eberle (AL) ist am 1. Dezember 2021 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Bührle-Stiftung dazu bewegt werden kann, ihre Gemäldesammlung der Stadt Zürich als Schenkung zu übereignen. Damit sollen eine unabhängige Provenienzforschung, die allfällig erforderliche Restitution von Werken, die ungeschönte Darstellung ihrer Geschichte und die freie Ausstellung von Ausstellungsteilen und Einzelbildern ermöglicht werden.

Begründung:

Das namhafte jüdische Wochenmagazin «Tachles» gibt zum Geschehen um die Bührle-Stiftung eine vernichtende Wertung, kommentiert es doch unter dem Titel «Lügen, versagen, wegschauen, anbiedern»: «Das Kunsthaus Zürich wird zum Symptom einer moralisch korrupten Zürcher Regierung und der Unfähigkeit einer offenen Gesellschaft, darauf zu reagieren.» (12. November 2021)

Es braucht einen Ausweg. Durch eine Schenkung wird ein Neuanfang und die Bereitschaft einer vorbehaltlosen Auseinandersetzung mit der Geschichte der Bührle-Sammlung signalisiert. Die Stadt Zürich gewinnt

als Eigentümerin freie Hand zur Erforschung, Darstellung, Präsentation oder Nichtpräsentation der Bestände und ihrer Geschichte, ohne Bindungen durch Verträge berücksichtigen zu müssen. Sie kann den erlittenen Reputationsschaden durch eine freie kritische Behandlung des schwierigen Bestandes ausbessern. Die Öffentlichkeit erhält Zugang zu Kunstwerken von Rang, ohne Beschönigungen erdulden und einem Waffenhändler huldigen zu müssen. Mit einer Schenkung an die Stadt wird zugleich der Stiftungszweck der Bührle-Stiftung erfüllt.

Durch eine Donation kann die Geschichte der Sammlung gründlich aufgearbeitet werden und die Stadt Zürich sich von zweifelhaften Verträgen befreien.

Mitteilung an den Stadtrat

Die zwei Motionen und die sieben Postulate werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

4690. 2021/483

Dringliche Schriftliche Anfrage von Stephan Iten (SVP), Dominique Zygmont (FDP) und 34 Mitunterzeichnenden vom 01.12.2021:

Abbau von Parkplätzen, Ausmass des vollzogenen und des geplanten Abbaus von Plätzen mit permanenten Verkehrsvorschriften und Neubeurteilungen aufgrund von Einsprachen sowie Kompensierung und Kompensationspotenzial der abgebauten Parkplätze

Von Stephan Iten (SVP), Dominique Zygmont (FDP) und 34 Mitunterzeichnenden ist am 1. Dezember 2021 folgende Dringliche Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Der Stadtrat baut seit geraumer Zeit vermehrt weisse und blaue öffentliche Parkplätze ab. Und zwar nicht nur solche mit Planauflagen gemäss Strassengesetz, sondern auch jene mit permanenten Verkehrsvorschriften. Bei den Ausschreibungen von permanenten Verkehrsvorschriften kann man mit stadinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangen, welche allerdings kostenpflichtig ist.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Parkplätze wurden vom 1. Januar 2020 bis am 30. November 2021 mit durch Publikation über permanente Verkehrsvorschriften zum Abbau ausgeschrieben? Wie viele der ausgeschriebenen Parkplätze wurden tatsächlich abgebaut? Wie viele Parkplätze wurden aufgrund einer Neubeurteilung als Folge einer stadinternen Einsprache nicht abgebaut? Wir bitten um eine tabellarische Auflistung mit Datum, Standort, Anzahl, Art (weisse, blaue oder gewerbliche Parkplätze), Grund und Kosten (Personal und Material) des Abbaus.
2. Wie viele dieser abgebauten Parkplätze konnten privat und für jedermann zugänglich kompensiert werden? Wie viele wurden lediglich aufgrund des Kompensationspotenzials abgebaut und konnten entsprechend nicht kompensiert werden?
3. Wie erklärt der Stadtrat der betroffenen Bevölkerung der Stadt Zürich, wo diese parkieren soll, wenn die Parkplätze mit der Begründung des Kompensationspotenzials abgebaut werden und diese gar nicht öffentlich zugänglich sind?
4. Wie viele Parkplätze plant der Stadtrat vom 1. Dezember 2021 bis am 31. Dezember 2022 mit Ausschreibungen über permanenten Verkehrsvorschriften abzubauen? Wir bitten um eine tabellarische Auflistung mit dem geplanten Datum, Standort, Anzahl, Art (weisse, blaue oder gewerbliche Parkplätze), Grund und Kosten (Personal und Material) des Abbaus.

Mitteilung an den Stadtrat

4691. 2021/484**Schriftliche Anfrage von Susanne Brunner (SVP) und Elisabeth Schoch (FDP) vom 01.12.2021:****Format «Stadtluft», finanzielles Engagement für die Gründung und den operativen Betrieb sowie Hintergründe zum zeitlichen Engagement, zur Initiative, zu den beteiligten Städten und den geplanten Aktivitäten**

Von Susanne Brunner (SVP) und Elisabeth Schoch (FDP) ist am 1. Dezember 2021 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Die Schwarzsee GmbH aus Zürich organisiert «in Kooperation und im Auftrag der Stadt Zürich» am 6. Mai 2022 das Format «Stadtluft». Darin werden, wie die Organisatoren kommunizieren, in Workshops konkrete Problemstellungen durch Teams der Städte Graz, Berlin und Zürich debattiert. Es geht bei diesen Workshops um das Thema «Velofahren in der Stadt». Gemäss der Website www.stadtluft.org/ ist die Stadt Zürich einziger Partner von «Stadtluft». Die Direktorin der Stadtentwicklung wirkt als Mitglied im Advisory Board.

Wir bitten den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie gross ist das finanzielle Engagement der Stadt Zürich für «Stadtluft»: Welche Beträge hat die Stadt der Schwarzsee GmbH zur Verfügung gestellt
 - a) für die Gründung von «Stadtluft»?
 - b) für den operativen Betrieb im Jahr 2021?
 - c) Welcher Betrag ist vorgesehen für das Jahr 2022?
 - d) Welcher Betrag für allfällig weitere Jahre?
2. Auf welchem Parlamentsbeschluss oder Stadtratsbeschluss basiert das Engagement der Stadt Zürich bei «Stadtluft»?
3. Wie gross ist das zeitliche Engagement der Direktorin Stadtentwicklung für «Stadtluft»?
4. Wer ist Initiatorin der Bewegung «Stadtluft»?
5. Welche Überlegungen führte zu der Auswahl der beiden anderen Städten?
6. Plant «Stadtluft» nach den Aktivitäten im Mai 2022 weitere Aktivitäten? Wenn ja, welche?

Mitteilung an den Stadtrat

4692. 2021/485**Schriftliche Anfrage von Jürg Rauser (Grüne) und Sibylle Kauer (Grüne) vom 01.12.2021:****Temporäre Installation von Fotovoltaik-Anlagen, Einschätzung zur Wiederverwendung von solchen Anlagen und Beurteilungen der anfallenden Kosten sowie des Potenzials bei angemieteten Gebäuden**

Von Jürg Rauser (Grüne) und Sibylle Kauer (Grüne) ist am 1. Dezember 2021 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Auf stadteigenen Gebäuden werden im Rahmen von Erneuerungen die Dächer mit Fotovoltaik-Anlagen belegt, sofern das möglich ist. Bei der Sekundarschule im Radiostudio Brunnenhof soll keine Fotovoltaik-Anlage montiert werden mit der Begründung, dass die Sanierung der Gebäudehülle im Jahre 2032 vorgesehen sei, die Lebensdauer einer solchen Anlage aber 20 bis 25 Jahre betrage. Würde eine Fotovoltaik-Anlage temporär installiert, müsste sie für die Sanierung demontiert, zwischengelagert (z.B. auf einer Hälfte der zu sanierenden Dachfläche) und danach wieder montiert werden.

Ähnliche Situationen ergeben sich bei abzubrechenden Gebäuden oder bei angemieteten Liegenschaften: Fotovoltaik-Anlage könnten temporär installiert werden. Bei Abbruch der Gebäude bzw. nach Ablauf der Mietdauer könnten diese Fotovoltaik-Anlage bis zum Ende ihrer Lebensdauer weiterverwendet werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie schätzt der Stadtrat die Wiederverwendung bzw. die Weiterverwendung von Fotovoltaik-Anlagen im Allgemeinen ein?

2. Hat der Stadtrat bereits Erfahrungen gemacht mit der Wiederverwendung oder der Demontage und Wiedermontage von Fotovoltaik-Anlagen? Wenn ja, wie sind diese Erfahrungen zu werten?
3. Wie beurteilt der Stadtrat die zusätzlich anfallenden Kosten, wenn Fotovoltaik-Anlagen während Sanierungen demontiert, gelagert und wieder montiert werden?
4. Wie beurteilt der Stadtrat die zusätzlich anfallenden Kosten, wenn Fotovoltaik-Anlagen temporär bei abzubrechenden Gebäuden oder bei angemieteten Liegenschaften demontiert und an anderer Stelle wieder montiert werden?
5. Wie beurteilt der Stadtrat die Montage von Fotovoltaik-Anlagen auf von ihr angemieteten Gebäuden? Könnte es für die Stadt Zürich ein Zuschlagskriterium für den Abschluss von Mietverträgen sein, dass die Vermieterschaft das Einverständnis für den Bau solcher Anlagen gibt?

Mitteilung an den Stadtrat

K e n n t n i s n a h m e n

4693. 2019/436

Weisung vom 30.10.2019:

Tiefbauamt, Kommunalen Richtplan Verkehr der Stadt Zürich, Festsetzung

Die Stimmberechtigten der Stadt Zürich haben in der Gemeindeabstimmung vom 28. November 2021 über folgende Vorlage entschieden:

Kommunaler Richtplan Verkehr

80 153 Ja 59 443 Nein

4694. 2019/437

Weisung vom 24.10.2019:

Amt für Städtebau, kommunaler Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen der Stadt Zürich, Festsetzung, Nichtabschreibung Motion

Die Stimmberechtigten der Stadt Zürich haben in der Gemeindeabstimmung vom 28. November 2021 über folgende Vorlage entschieden:

Kommunaler Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen

84 437 Ja 53 522 Nein

4695. 2020/565**Weisung vom 09.12.2020:****ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Ausbau der Fernwärmeversorgung in den Quartieren Wipkingen, Oberstrass, Unterstrass, Aussersihl sowie den Gebieten Guggach und Zürich-West/Sihlquai im Zeitraum 2022–2040, Rahmenkredit von 330 Millionen Franken und Vorfinanzierung mit 40 Millionen Franken**

Die Stimmberechtigten der Stadt Zürich haben in der Gemeindeabstimmung vom 28. November 2021 über folgende Vorlage entschieden:

Rahmenkredit von 330 Millionen Franken für den Ausbau der Fernwärmeversorgung

117 484 Ja 22 283 Nein

4696. 2021/66**Weisung vom 03.03.2021:****Liegenschaften Stadt Zürich, Immobilien Stadt Zürich, Wohnsiedlung Hardau I mit Kindergarten und Personenmeldeamt, Quartier Hard, Ersatzneubau, Objektkredit**

Die Stimmberechtigten der Stadt Zürich haben in der Gemeindeabstimmung vom 28. November 2021 über folgende Vorlage entschieden:

Ersatzneubau Wohnsiedlung Hardau I, Objektkredit von 70,714 Millionen Franken

110 204 Ja 27 917 Nein

Nächste Sitzung: 8. Dezember 2021, 14 Uhr.